

Entwurf
LAD / Stand: 04.11.2016

Gesetz vom, mit dem das Gesetz vom 26. Jänner 1971 über die Schaffung eines Ehrenzeichens des Landes Steiermark geändert wird

Der Landtag Steiermark hat beschlossen:

Das Gesetz vom 26. Jänner 1971 über die Schaffung eines Ehrenzeichens des Landes Steiermark, LGBI. Nr. 26/1971, zuletzt in der Fassung LGBI. Nr. 47/2008, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Beschreibung der Dekorationen und die Bestimmungen über die Art ihres Tragens sind in der Anlage 1, die einen Bestandteil dieses Gesetzes bildet, enthalten.“

2. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

§ 2a

„(1) Zur Würdigung von Verdiensten in den Bereichen Wissenschaft, Forschung und Kunst wird ein „Ehrenzeichen des Landes Steiermark für Wissenschaft, Forschung und Kunst“ geschaffen.

(2) Das "Ehrenzeichen des Landes Steiermark für Wissenschaft, Forschung und Kunst" kann an Personen verliehen werden, die durch öffentliches oder privates Wirken besonders hochstehende, schöpferische Leistungen auf den Gebieten der Wissenschaft, Forschung oder der Kunst für das allgemeine Wohl, das Ansehen und die Entwicklung des Landes Steiermark vollbracht haben.

(3) Die Beschreibung des „Ehrenzeichens des Landes Steiermark für Wissenschaft, Forschung und Kunst“ und die Bestimmungen über die Art des Tragens sind in der Anlage 1, die einen Bestandteil dieses Gesetzes bildet, enthalten.“

3. Der bisherige § 6 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) In der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. xx/xxxx treten die Änderungen des § 2 Abs. 2 und der Anlage 1 sowie die Einführung des § 2a mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der, in Kraft.“

4. Der Anlage 1, Beschreibung der Dekorationen des Ehrenzeichens, wird folgende Z 5 angefügt:

„5. Ehrenzeichen des Landes Steiermark für Wissenschaft, Forschung und Kunst

a) Kleinod: Höhe 54 mm, Breite 54 mm, weißes Malteser-Kreuz mit grünem Rand. In der Mitte der Kreuzbalken befindet sich eine vergoldete kreisrunde Platte als Auflage, auf der sich das Steirische Landeswappen und die Inschrift „LITTERIS ARTIBUSQUE STYRIAЕ INSIGNE“

befinden. Die Verbindung mit dem dreieckig gefalteten Band wird durch eine 8 mm hohe vergoldete Öse mit einem vergoldeten Ring hergestellt.

- b) Band: grün, 45 mm breit mit weißem Vorstoß.“

5. Anlage 1, Art des Tragens der Dekorationen des Ehrenzeichens, Z 4 lautet:

„4. Der Besitzer des Goldenen Ehrenzeichens des Landes Steiermark und des Ehrenzeichens des Landes Steiermark für Wissenschaft, Forschung und Kunst trägt die Dekoration am dreieckig gefalteten Band an der linken Brustseite.“

6. Anlage 1, Art des Tragens der Dekorationen des Ehrenzeichens, Z 5 lautet:

„5. Frauen tragen das Goldene Ehrenzeichen des Landes Steiermark und das Ehrenzeichen des Landes Steiermark für Wissenschaft, Forschung und Kunst an einem maschenartig genähten Band.“